



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Rat	25.09.2008	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag von RM Frau May betreffend Epoxidharzbeschichtungen von Trinkwasserleitungen

Die im o.g. Antrag konkret angesprochenen Epoxidharze sind vom Umweltbundesamt (UBA) in der „Leitlinie zur hygienischen Beurteilung von organischen Beschichtungen im Kontakt mit Trinkwasser (Beschichtungsleitlinie)“ gelistet. Umfangreiche vom UBA bewertete Untersuchungen haben ergeben, dass von diesem Material nach dem Stand von Wissenschaft und Forschung keine Gefährdung der menschlichen Gesundheit ausgeht.

Allerdings sind weder die Verfahren zur Einbringung des Materials in die Rohrleitungen noch die bauausführenden Firmen bislang von der „Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfachs e. V.“ (DVGW) zertifiziert worden. Aus diesem Grund entsprechen sie nicht den „allgemein anerkannten Regeln der Technik“.

Nach § 17 Abs 1 der Trinkwasserverordnung (TVO) dürfen „für die Neuerrichtung oder die Instandhaltung von Anlagen für die Aufbereitung oder die Verteilung von Wasser für den menschlichen Gebrauch ... nur Werkstoffe und Materialien verwendet werden, die in Kontakt mit Wasser Stoffe nicht in solchen Konzentrationen abgeben, die höher sind als nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unvermeidbar, oder den nach dieser Verordnung vorgesehenen Schutz der menschlichen Gesundheit unmittelbar oder mittelbar mindern, oder den Geruch oder den Geschmack des Wassers verändern; § 31 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296) bleibt unberührt. Die Anforderung des Satzes 1 **gilt als erfüllt, wenn bei Planung, Bau und Betrieb der Anlagen mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden.**“

Diejenigen, die aus Sorge um die Gesundheit eine Epoxidharzbeschichtung ablehnen, interpretieren diese Bestimmung dahingehend, dass Verfahren, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht entsprechen, schon aus formalen Gründen nicht angewendet werden dürfen und von der zuständigen Behörde (Gesundheitsamt) zu untersagen seien.

In Übereinstimmung mit dem Umweltbundesamt, dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW ist diese Einschätzung nicht zutreffend. Vielmehr

können auch Verfahren, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht entsprechen oder für die es (noch) keine allgemein anerkannten Regeln der Technik gibt zur Anwendung kommen, wenn sie im Übrigen die Anforderungen des § 17 Abs. 1 TVO erfüllen. Dies muss dann durch entsprechende Untersuchungen sichergestellt werden.

Das Rechtsstaatsgebot der Verfassung verlangt, dass nur die Einhaltung von Verordnungen und Gesetzen strikt durchgesetzt werden kann. Da allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht von demokratisch gewählten Parlamenten erlassen werden, ist es Bürgern und Firmen auch gestattet, die vom Gesetz genannten Schutzziele auf andere Art und Weise zu erreichen.

Im gleichen Sinne äußerte sich auch die Bundesregierung bei der Beantwortung einer Anfrage von MdB Dr. Werner Hoyer, die als Anlage beigefügt ist. Darin heißt es:

„Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik ist nicht verpflichtend, stellt jedoch zur Beweiserleichterung die Vermutung auf, dass die Sicherheitsanforderungen beachtet werden.

Andere Techniken können ebenfalls verwendet werden, wenn damit das gleiche Sicherheitsniveau gewährleistet wird. Demzufolge liegt es im Ermessen des Bauherren, ein auf dem Markt angebotenes Verfahren auszuwählen, das den Anforderungen des § 17 Abs. 1 TrinkwV 2001 entsprechen muss. Ob dies der Fall ist, muss durch die zuständige Vollzugsbehörde bewertet werden, die nach den Vorgaben der Trinkwasserverordnung 2001 zu informieren ist, wenn an wasserführenden Teilen bauliche oder betriebstechnische Veränderungen vorgenommen werden sollen, die auf die Beschaffenheit des Trinkwassers Auswirkungen haben können.“

Im Falle des Wohnparks Weidenpesch wurde durch umfangreiche Untersuchungen seitens des Hygieneinstituts des Ruhrgebietes in Gelsenkirchen nachgewiesen, dass eine Gefahr der menschlichen Gesundheit durch den Gebrauch oder Genuss des dortigen Trinkwassers nicht zu besorgen ist. Der Umfang der Beprobung wurde mit dem Gesundheitsamt abgestimmt und übersteigt das in vergleichbaren Fällen übliche Ausmaß. Die zwischenzeitlich von Bewohnern beobachtete Anwesenheit rötlicher Partikel im Wasser (Teilchen von Epoxidharz) ist nach Überzeugung der Verwaltung auf die mechanischen Maßnahmen am Rohrsystem zurückzuführen.

Im Falle der ebenfalls angesprochenen Wohnanlage in Junkersdorf stellt sich die Angelegenheit etwas anders dar: Hier war es nach der Beschichtung zu einer bakteriellen Kontamination des Warmwassersystems mit Legionellen gekommen. Nach einer deshalb durchgeführten thermischen Desinfektion wurden im Warmwasser erhöhte Konzentrationen an Bisphenol-A nachgewiesen. Wiederholten Aufforderungen zur Übermittlung von Untersuchungsergebnissen und zur Abstimmung der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sowie der weiteren Beprobungen mit dem Gesundheitsamt ist die Verwalterin des Gebäudekomplexes bislang nicht nachgekommen.

Das Gesundheitsamt organisiert daher derzeit ein Gespräch mit Vertretern aller Beteiligten und prüft die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens gegen die Verwalterin.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass das Gesundheitsamt sehr wohl mit großem Sachverstand und mit der erforderlichen Unabhängigkeit, allerdings auch unter Beachtung von Recht und Gesetz, mit der angesprochenen Thematik umgeht und dass dabei der Sicherung der gesundheitlichen Belange der Bevölkerung eine hohe Priorität beigemessen wird.

Bei der von den Bewohnerinnen und Bewohnern immer wieder angeführten anderen Entscheidungslage anderer Städte handelt es sich um anders gelagerte Sachverhalte. So wird beispielsweise das Kreisgesundheitsamt Paderborn aufgefordert, das Epoxidharz-Beschichtungsverfahren für unbedenklich zu erklären. Eine solche Aufforderung hat das Gesundheitsamt Köln nie erhalten. In Köln war die Eigentümerin der Wohnanlage darüber informiert worden, dass das vorgesehene Verfahren nicht zertifiziert sei.

Der Antrag von RM Frau May entbehrt nach Auffassung der Fachverwaltung jeglicher Grundlage.